

caritas



Deutscher
Caritasverband e.V.

Deutscher Caritasverband e.V. Postfach 4 20 79004 Freiburg

An die
Diözesan-Caritasverbände und die
caritativen Fachverbände
in der Bundesrepublik Deutschland

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr/e Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl 0761 200-0
Telefax 0761 200-

www.caritas.de

Datum 27.02.2014
By/Sü

Übungsleiterfreibetrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2006 wurde die Übungsleiterpauschale für steuerfreie Einnahmen in § 3 Nr. 26 EStG auf 2.100 Euro festgesetzt und durch § 3 Nr. 26a EStG ein neuer Steuerfreibetrag in Höhe von 500 Euro pro Jahr für ehrenamtlich Engagierte geschaffen. Zum 01. Januar 2013 sind die Übungsleiterpauschale auf 2.400 Euro und der Steuerfreibetrag für ehrenamtliches Engagement auf 720 Euro angehoben worden. Während sich die Übungsleiterpauschale nur auf bestimmte, im Gesetz beschriebene nebenberufliche Tätigkeiten bei gemeinnützigen Institutionen bezieht (künstlerische Tätigkeiten, Pflege alter, kranker und behinderter Menschen, Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer), erstreckt sich die Ehrenamtspauschale auf alle nebenberuflichen Tätigkeiten von gemeinnützigen Institutionen. Ziel dieser Steuerbefreiungen ist es, das freiwillige bürgerschaftliche Engagement attraktiver zu machen. Der Deutsche Caritasverband hat diese Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement begrüßt.

In den Diensten und Einrichtungen der Caritas waren zum 31. Dezember 2008 insgesamt rund 52.000 Personen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt. Dies sind etwa 10 Prozent aller hauptberuflichen Mitarbeitenden. Rückmeldungen aus dem Verband machen deutlich, dass die Kombination von Minijobs mit der Übungsleiterpauschale existiert, insbesondere in ambulanten Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen, Rettungsdiensten und anderen mobilen Diensten. Über eine Kombination „Minijob-Ehrenamtspauschale“ liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Durch eine Kombination der Übungsleiterpauschale mit geringfügigen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Jobs“) kann ein steuer- und sozialversicherungsrechtlich privilegiertes Entgelt von monatlich durchschnittlich 650,- Euro gezahlt werden.

Diese Kombinationsmöglichkeit ist in die öffentliche Kritik geraten, weil es sich um eine verdeckte hauptberufliche Tätigkeit handeln soll. Da nur gemeinnützige Unternehmen die Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen können, hätten diese im Vergleich zu privaten Anbietern in der Sozialwirtschaft einen Wettbewerbsvorteil.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes widerspricht die Kombination von Minijob mit Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale der Intention des Gesetzgebers, bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Sie ist auch mit den Positionen des Deutschen Caritasverbandes zu ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Tätigkeiten nicht vereinbar, wonach diese unentgeltlich sind und allenfalls mit einer Auslagenerstattung für Sachkosten abgegolten werden. Ein Entgelt im

Sinne einer Stundenvergütung kann nicht für eine ehrenamtliche bzw. freiwillige Tätigkeit vereinbart werden.

Der Deutsche Caritasverband kann angesichts der signifikanten Nutzung dieser Form der Beschäftigung im eigenen Verbandsbereich nicht mehr glaubwürdig mit der Förderung des ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Engagements argumentieren, wenn er sich für den Erhalt der Steuerbefreiungstatbestände in der bisherigen Form einsetzen möchte.

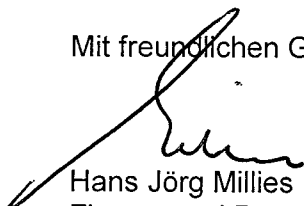
Grundlage für Vergütung vom Mitarbeitenden sind die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes festgelegten Arbeitsentgelte.

Sollte sich im Nachhinein die Bewertung eines Ehrenamtes als fehlerhaft herausstellen und festgestellt werden, dass tatsächlich ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorgelegen hat, führt dies zu einer Nachentrichtungspflicht des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie der auf das zu entrichtende Entgelt anfallenden Lohnsteuer.


Mittelfristig ist eine gesetzliche Initiative zur Beseitigung der Kombination von Minijobs mit der Übungsleiterpauschale nicht auszuschließen.

Aus diesen Gründen rät der Deutsche Caritasverband den Verbänden sowie den Rechtsträgern mit ihren Einrichtungen und Diensten davon ab, Geschäftsmodelle auf der Kombination von Minijob und Übungsleiterpauschale aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Jörg Millies
Finanz- und Personalvorstand



Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär